

II- 180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 79.558-3b/70

Parlamentarische Anfrage Nr. 90/J  
an den Bundeskanzler, betreffend  
die Novellierung der Dienstzweige-  
verordnung.

18/A.B.

zu 90/J.

Prä. am 29. Juni 1970

An den

Präsidenten des Nationalrates,

W i e n .

R

Die Abgeordneten Dr.KÖNIG, Dr.BAUER, Dr.KARASEK und  
Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Die besonderen Anstellungserfordernisse für die in  
der Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige sind in der  
Dienstzweigeverordnung vom 2.Juni 1948, BGBl.Nr. 164, in der  
geltenden Fassung festgelegt. Diese Regelung wurde durch das  
Bundesgesetz BGBl.Nr. 334/1965 auf die Stufe eines Gesetzes  
gehoben. Das Erfordernis für die Anstellung in einem in der  
Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweig bildet die volle  
Hochschulbildung, die nach den Bestimmungen der Dienstzweige-  
verordnung - Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung - entweder  
durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungs-  
ordnungen vorgesehenen Staatsprüfungen, der erlangten Befähigung  
zur Ausübung eines Amtes oder der Erlangung eines akademischen  
Grades an einer Hochschule im Sinne des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 154/1955, nachzuweisen ist.

Nach dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissen-  
schaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 179/1966, sind eine  
soziologische, eine sozialwirtschaftliche, eine sozial- und  
wirtschaftsstatistische, eine volkswirtschaftliche, eine be-  
triebswirtschaftliche, eine handelswissenschaftliche und eine  
wirtschaftspädagogische Studienrichtung vorgesehen.

Ein Vergleich mit den Anstellungserfordernissen für die  
in der Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige ergibt,  
daß auch Absolventen einer dieser neuen Studienrichtungen die  
Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Verwendung im öffent-

- 2 -

lichen Dienst erwerben.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

An f r a g e :

Sind Sie, Herr Bundeskanzler bereit, umgehend eine Novellierung der Dienstzweigeverordnung in die Wege zu leiten, um auch den Absolventen der oben angeführten Studienrichtungen die Aufnahme in den Bundesdienst Verwendungsgruppe A zu ermöglichen, ohne daß der Berwerber zunächst die Nachsicht des Erfordernisses der Hochschulbildung erhalten muß?"

Zu dieser Anfrage teile ich mit:

Die Bundesregierung hat bereits am 22. Mai 1970 dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich geändert wird (1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970) übermittelt, in der die von den anfragenden Abgeordneten aufgeworfenen Probleme im Sinne der Anfrage enthalten sind.

29.Juni 1970

Der Bundeskanzler:

